

tes, sondern auch des Tempo-30 Konzeptes und des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes abzuwarten, bevor eine entsprechende Maßnahme, welche das Radwegenetz betreffe, umgesetzt werde.

Mit E-Mail vom 19. Juli 2022 stellte die Widerspruchsgegnerin gegenüber dem Stadtrechtausschuss klar, dass der Antrag des Widerspruchsführers mit Schreiben vom 18. Februar 2022 abgelehnt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## II.

Dem zulässigen Widerspruch bleibt in der Sache der Erfolg versagt.

Der Widerspruch ist als Verpflichtungswiderspruch statthaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO analog). Der Widerspruchsführer hat bei der Widerspruchsgegnerin einen Antrag gestellt, eine verkehrsrechtliche Anordnung nach Maßgabe des § 45 Abs. 1, Abs. 9 StVO zu erlassen. Diesen Antrag hat die Widerspruchsgegnerin abgelehnt.

Der Widerspruchsführer nutzt die Schillerstraße unstreitig mehrmals wöchentlich mit dem Fahrrad. Diese regelmäßige Nutzung der hier in Rede stehenden Straße dürfte ausreichen, um eine Widerspruchsbefugnis zu bejahen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. Dezember 2003 – 12 LA 467/03 -, juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 1. Dezember 2009 – 14 K 5458/08 -, juris; VG München, Urteil vom 11. August 2020 – M 23 K 20.467 -, juris).

Die Frage der Widerspruchsbefugnis bedarf jedoch keiner weiteren Vertiefung, denn der Widerspruch ist jedenfalls unbegründet.

Der Widerspruchsführer hat keinen Anspruch auf Freigabe der als Einbahnstraße geführten Schillerstraße für Fahrradfahrer entgegen der Fahrtrichtung. Die Ablehnung des Verwaltungsaktes erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO analog).

Rechtsgrundlage für die vom Widerspruchsführer beantragte Freigabe der Einbahnstraße für gegenläufigen Fahrradverkehr ist § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 StVO.

§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO, welcher die Befugnisnorm des § 45 Abs. 1 Satz 1 modifiziert, jedoch nicht ersetzt (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 - 3 C 37/09 -, juris; § 45 Rn. 74; König, in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 45 Rn. 49b), regelt, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Maßnahmen im Regelungsbereich von § 45 Abs. 9 StVO stehen im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 - 3 C 37/09 -, juris).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Öffnung der Einbahnstraße für gegenläufigen Radverkehr auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich wäre im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO. Dies gilt auch mit Blick auf die Ausführungen des Widerspruchsführers, wonach eine Freigabe der Einbahnstraße vor allem unsicheren Radfahrern (Kindern und Senioren) eine attraktive Alternative zur anspruchsvollen bzw. im Einzelfall auch gefährlicheren Route über die zu den Hauptverkehrszeiten vor allem im Bereich der beiden Ampelkreuzungen überlasteten Hauptverkehrsstraßen bieten würde.

Im Übrigen hat die Widerspruchsgegnerin auch das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Der Antrag des Widerspruchsführers wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die aktuelle Einbahnstraßenregelung unverändert bleiben solle, bis die gesamtstädtischen Konzepte (Parkraumkonzept, Radverkehrskonzept, Tempo-30-Zonen-Konzept) abgeschlossen seien. Insbesondere den Ergebnissen des Radverkehrskonzeptes solle durch die Zulassung des gegenläufigen Radverkehrs in der Schillerstraße nicht vorgegriffen werden. Eine konzeptionelle Betrachtung der Gesamtsituation des Radverkehrs in Pirmasens sei unverzichtbar, um zukünftige Maßnahmen effizient aufeinander abzustimmen und weiter zu entwickeln. Der Stadtrechtsausschuss schließt sich diesen schlüssigen, einen sachlichen Bezug zum Straßenverkehr aufweisenden Ausführungen an und macht sich diese zu eigen.

Da hier keine Beschränkung bzw. kein Verbot der Benutzung einer Straße aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs im Raum steht, sondern einzig die ablehnende Entscheidung über die Freigabe einer gegenüber dem Widerspruchsführer

bereits bestandskräftig gewordenen Beschränkung, unterfällt die Entscheidung entgegen der Auffassung des Widerspruchsführers nicht § 45 Abs. 9 Satz 3, Abs. 1 Satz 1 StVO (vgl. hierzu VG Köln, Urteil vom 29.03.2021 – 18 K 2675/18 -, NRWE Rechtsprechungsdatenbank Rn. 71).

Der Widerspruch war nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Nr. 400 der Anlage zu § 1 GebOSt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Siehe besonderes Blatt